

# **Diensberatungen - ab sofort wöchentlich?**

## **Beitrag von „Meike.“ vom 1. Februar 2014 10:20**

Fragt mal bei euren Bezirks/Gesamtpersonalrat nach. Hier bei uns haben das auch gerade ein paar Schulleitungen versucht und die Personalräte haben sich bei uns beschwert. Es gab eine längere Debatte bei der Behörde, dann eine Verfügung mit einer uns zu schwammigen Formulierung und dann ein Beschlussverfahren. Jetzt gibt es eine Verfügung mit der eindeutig geregelt ist, dass Dienstversammlungen nicht regelmäßig angeordnet werden dürfen, da es sich dadurch um eine unzulässige Verlängerung der durch die Pflichtstundenverordnung geregelte Arbeitszeit handelt. "Bei Bedarf" dürfen sie angesetzt werden und der Bedarf muss durch einen aktuellen, klar benennbaren Anlass gekennzeichnet sein. Nicht also "Weil wieder Montag ist". 😊

Dauert ne Weile, sowas durchzufechten, aber ist einen Versuch wert.

Ansonsten lohnt ggf. ein Blick in die Konferenzordnung oder das Schulgesetz, wo die Rechte der Gesamtkonferenz definiert sind. Hier in Hessen entscheidet die Gesamtkonferenz über "Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und für die Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne sowie für die Übertragung besonderer dienstlicher Aufgaben, (...) §133 [HSchG](#)) - d.h. im Zweifelsfall kann man durch einen Antrag zur TO und dann einen entsprechenden Antrag auf der GeKo soweis abschmettern. Sollte gut durch eine Personalversammlung vorbereitet sein.

edit: Na Bitte:\_ aus der Thüringer Schulordnung:

### Zitat

30

Aufgaben der Lehrerkonferenz

(1) Die Lehrerkonferenz beschließt in den Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Entscheidung zugewiesen sind, mit bindender Wirkung für den Schulleiter und die übrigen Mitglieder der Lehrerkonferenz. Die Lehrerkonferenz entscheidet über die Grundsätze der schulinternen Stundentafel im Rahmen des § 45 Abs. 3 Satz 4, über Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen, (...) § 34 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

(2) Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.